



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

7605 /AB

15. April 2011

zu 7697 /J

DR. MARIA FEKTER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0147-II/3/2011

Wien, am 12. April 2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Haider und weitere Abgeordnete haben am 17. Februar 2011 unter der Zahl 7697/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Duldung des Aufenthalts von illegalen Drogendealern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Der Artikel entspricht bis auf eine Altersangabe und der Tatsache, dass hier eine Duldung nicht eingetreten sein kann, den Tatsachen. Gemäß § 46a Abs. 1 Z 3 FPG ist nämlich der Aufenthalt von Fremden im Bundesgebiet geduldet, solange deren Abschiebung aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen unmöglich scheint. Da die Fremden im gegenständlichen Fall nicht an der Beschaffung der Heimreisedokumente mitgewirkt haben und dies von ihnen zu vertreten ist, liegen die Voraussetzungen für eine Duldung nicht vor.

**Zu Frage 3:**

Eine Außerlandesbringung konnte bisher nicht erfolgen, weil die mangels Vorliegens gültiger Reisedokumente dafür erforderlichen Heimreisezertifikate trotz mehrmaliger Urgenzen bei der zuständigen marokkanischen Vertretungsbehörde bisher nicht ausgestellt wurden.

Dazu ist zu bemerken, dass mit Marokko kein Rückführungsabkommen besteht und daher die Entscheidung, ob in einem konkreten Fall ein Heimreisedokument ausgestellt wird, im alleinigen Ermessen dieses Staates steht. In diesem Zusammenhang ist jedoch hervorzuheben, dass der Europäischen Kommission vom Rat Mandate zur Verhandlung von Rücküber-

nahmeabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten, u.a. mit Marokko, erteilt wurden und diesbezügliche Verhandlungen im Gange sind. Daraus ergibt sich auch, dass Verhandlungen zu einem bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen Österreich und Marokko nicht mehr geführt werden dürfen.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

Ja, in beiden Fällen im Jahr 2009.

**Zu den Fragen 6 bis 8:**

Aus Datenschutzgründen können keine Informationen zum Bezug von Grundversorgungsleistungen einzelner Personen veröffentlicht werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, positioned in the center-right of the page.